

Satzung

Satzung über die Benutzung der städtischen Kindergärten in Lemgo

Aufgrund der §§ 4, 18 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 28.10.1952 (GV. NW S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW S. 594) hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die städtischen Kindergärten in Lemgo sind nicht rechtsfähige, öffentliche Anstalten der Alten Hansestadt Lemgo. Die Kindergärten haben die Aufgaben, die ihnen durch das Gesetz zur Tagesbetreuung von Kindern (GTK) vom 29.10.91, insbesondere durch § 2 GTK aufgegeben sind.

§ 2

Das GTK unterscheidet die Tageseinrichtungen für Kinder in

- Kindergärten
 - Horte und
 - andere Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten.
1. Je nach Art und Ausstattung der städtischen Tageseinrichtungen stehen Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern entsprechend den Bestimmungen des GTK zur Verfügung.
 2. Die Aufnahme erfolgt in der Regel am 1. eines Monats.
 3. Die Anmeldung hat durch die Eltern oder die sonst zur Vertretung Berechtigten während der Sprechstunde der Leiterin der Einrichtung zu erfolgen. Die Vergabe der freiwerdenden Plätze in der städt. Tageseinrichtung erfolgt in Absprache mit dem Jugendamt.

§ 3

Bei der Aufnahme ist ein ärztliches Gesundheitszeugnis des Kindes vorzulegen, in dem insbesondere bescheinigt sein muss, dass das Kind nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 4

1. Die Kinder sollen möglichst regelmäßig die Tageseinrichtungen besuchen.

Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder zur Tageseinrichtung gebracht und zur bestimmten Zeit wieder abgeholt werden. Die Erziehungsberechtigten tragen für eine den Aktivitäten einer Tageseinrichtung notwendigen Bekleidung Sorge.
2. Die Öffnungszeiten werden nach Anhörung des Elternrates vom Jugendamt der Stadt festgelegt.
3. Die Leiterin der Einrichtung spricht mit den Erziehungsberechtigten die Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten und psychischen Belastbarkeit ab.

4. Das Fernbleiben eines Kindes ist unverzüglich der Leiterin der Einrichtung zu melden. Bleibt ein Kind eine Woche ohne Entschuldigung vom Besuch der Tageseinrichtung fern, kann der Platz anderweitig vergeben werden.
5. Die Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtungen erstreckt sich lediglich auf den tatsächlichen Öffnungszeitenraum.

Für Kinder, die vom 5. Lebensjahr an den Weg von und zur Tageseinrichtung auf Wunsch der Eltern allein gehen sollen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorzulegen.

§ 5

1. Die ärztliche und zahnärztliche Gesundheitsvorsorge in den städtischen Tageseinrichtungen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt und dem Kreisgesundheitsamt Lippe.
2. Kinder aus Haushalten, in denen ansteckende Krankheiten wie Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten und Hautkrankheiten herrschen, sollen – auch wenn die Kinder selbst nicht erkrankt sind – die Tageseinrichtung nicht besuchen.
Kinder mit diesen Krankheiten sind vom Besuch ausgeschlossen.
3. Den Leiterinnen der Einrichtungen ist jeder Fall anzuzeigen.
4. Vor Rückkehr der Kinder in die Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.
5. Kinder mit starken Erkältungskrankheiten sollen nicht die Tageseinrichtung besuchen.

§ 6

Elternversammlungen finden nach Bedarf statt; die Tagungen des Elternrates bzw. des Rates der Tageseinrichtungen orientieren sich an den Bestimmungen des Gesetzes zur Tagesbetreuung von Kindern.

§ 7

Anmeldungen können die Erziehungsberechtigten schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsschluss vornehmen. Eine Abmeldung zum Ablauf des Kindergartenjahres hat 3 Monate vor den Sommerferien zu erfolgen. Eine Kündigung während der letzten 3 Monate des Kindergartenjahres ist nur bei außergewöhnlichen Gründen (Fortzug der Familie, etc.) möglich.

§ 8

Bei Nichtzahlung des Elternbeitrages können die betreffenden Kinder vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 9

Die Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.